

mäßigte Porto verstatteten Drucksachen Ort, Datum und Namen oder Signatur des Absenders auch handschriftlich angegeben werden können und nicht gedruckt zu sein brauchen.

Berlin, 26. October 1871.

Stephan.

An den Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler,
Herrn Julius Springer Wohlgeborenen hier.

Wie der Generalpostmeister Stephan der Neueinrichtung von vornherein so großes Interesse entgegengebracht hat, daß er selbst ein Normalschema für Bücher-Bestellzettel, wie oben mitgeteilt, entworfen hat, so war er nach Vorstehendem auch für liberale Auslegung der getroffenen Grundbestimmungen. Bei der Übersendung dieses Schemas schrieb er an den Vorsteher des Börsenvereins Julius Springer, »daß jeder Buchhändler sich seine Bestellzettel auf beliebigem Papier drucken lassen könne; kleine Abweichungen im gedruckten Teile könne er nach Belieben vornehmen«. In einem anderen Brief schreibt Stephan, »daß die Buchhandlungen in den Vordrucken nicht genirt sein sollen«. Der Buchhandel würde es sehr begrüßen, wenn auch jetzt im Reichspostministerium der Geist Stephans, des Reformators des deutschen Postwesens, walten würde und den berechtigten Wünschen nach liberaler Beurteilung der handschriftlichen Zusätze noch mehr wie schon in der letzten Zeit, was dankbar anerkannt wird, entsprochen würde.

2. Allgemeines.

Besonders seit den Portoerhöhungen der letzten Jahre unterzieht die Post die Bücherzettel einer strengeren Prüfung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zur Besförderung gegen das ermäßigte Drucksachen-Porto und belastet alle unborschiftsmäßig befindenen unnachlässlich mit Strafporto. Die Beanstandungen beziehen sich hauptsächlich auf allzugroße Formulare der Bücherzettel in Kartenform und auf die den bestellten Büchern etwa noch hinzugefügten handschriftlichen Zusätze, für die der Buchhandel meist eine zu große Freiheit in Anspruch nimmt. Aber auch sonst entstehen öfter Meinungsverschiedenheiten mit der Post, denn es herrscht im Buchhandel, wie immer wiederkehrende Anfragen und Zuschriften an die Redaktion des Börsenblattes und an die Geschäftsstelle des Börsenvereins beweisen, nicht immer die nötige Klarheit über die Einrichtung des Bücherzettels, wie sie durch die Postordnung und durch andere postalische Verfügungen festgelegt worden ist. Einem wiederholt geäußerten Wunsche aus dem Leserkreis des Börsenblattes entsprechend, ist nachstehend alles Wissenswerte über den Bücherzettel in übersichtlicher Form zusammengestellt worden, zugleich in der Absicht, damit zur Beleidigung aller etwa noch bestehenden Unklarheiten beizutragen und vor allem den Buchhandlungen, die ihre Formulare von Bücherzetteln neu anfertigen lassen müssen, eine gewisse Richtschnur in die Hand zu geben.

In der jetzt gültigen Postordnung vom 22. Dezember 1921 wird der Bücherzettel in § 7 »Drucksachen« behandelt, und zwar in der Unterabteilung X, in der alle die Ausnahmen aufgeführt werden, in denen Drucksachen mit der Aufschrift bestimmter Empfänger durch handschriftliche Zusätze ergänzt werden können.

Es heißt da also in § 7, X unter 12:

»es ist zulässig, bei Bücher- und Sammelsbestellzetteln*) für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Noten**) die bestellten oder angebotenen Werke handschriftlich oder mechanisch zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen«.

Die Bestimmungen der Postordnung sind im Reichspostgebiet laut öfterer Erkenntnisse des Reichsgerichts mit Gesetzeskraft versehen, oder, wie das Reichsgericht am 17. Juni 1887 erkannt hat, die Postordnung gilt als »eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene allgemeine Rechtsnorm«.

*) In der vorhergehenden Postordnung vom 20. März 1900 sagte der Wortlaut »Subskriptionszettel«.

**) Früher »Musikalien«.

Nähere Erläuterungen zu obiger kurzer Bestimmung der Postordnung befinden sich in der »Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie« (Berlin 1919, R. von Deder's Verl.), Abschnitt V, Abteilung 1, Seite 15 und 16; sie lauten folgendermaßen:

»Bücherzettel können als offene Karten oder unter Umschlag oder Band eingeliefert werden. Als Karten müssen sie in Größe und Stärke des Papiers den Bestimmungen für Postkarten (§ 7, II) entsprechen. Unter dieser Bedingung dürfen Bücherzettel auch die Form offener Doppelfächer haben; dagegen sind offene, dreiteilige, doppelt gesetzte Karten ungeeignet. Vordrucke zu Bücherzetteln werden amtlich nicht ausgegeben. Die Wahl des gedruckten Wortlauts, der sich auch auf dem linken Teil der Vorderseite des Bücherzettels befinden darf (§ 3, II), ist den Absendern überlassen. Statt zur Bestellung können die Bücherzettel auch zur Abbestellung oder Anbietung bemüht und dementsprechend eingerichtet oder ergänzt werden. Die Vorderseite des Bücherzettels muß die Angabe »Bücherzettel« tragen, gleichviel ob es sich um eine Bestellung, eine Abbestellung oder eine Anbietung handelt. Neben der Bezeichnung der bestellten oder angebotenen Bücher usw. sowie der Angabe des Ortes, Tages und Namens des Absenders sind handschriftliche Vermerke zulässig, die den bestellten oder angebotenen Gegenstand betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit ihm in keiner Beziehung stehenden brieflichen Mitteilung haben, z. B. »Frei unter Kreuzband«, »Empfohlen«, »Eilig«, »Muß bis zum ... ten in meinen Händen sein«, »Unmittelbar an N. N.«, »Gingebunden«, »Prachtband«, »Mit den Kupfern«, »Gegen bar«, sowie etwaige Preisangaben. Nicht zugelassen sind dagegen Vermerke wie »wiederholt«, »als gefehlt«, die eine Fehlmeldung ausgebliebener oder zu wenig eingegangener Bücher oder Zeitschriften bezwecken, und zwar auch dann, wenn sie gedruckt und durch Anstreichen usw. gekennzeichnet sind (s. ausführlicher später in Abschn. 13). Die Bücherzettel dürfen neben der Bestellung auf Bücher auch Bestellungen auf Einbanddecken enthalten und zur Bestellung einzelner Zeitungsnummern und Unterrichtsgegenstände benutzt werden, wie: Erdkugeln, Erd- und Sternhimmelkarten, Wand- und Flachbildkarten usw., sowie zu Bestellungen auf buchhändlerische Vertriebsmittel (Vordrucke, Umschläge usw.). Schnittmuster dürfen nicht durch Bücherzettel bestellt werden.«

Die Einrichtung des Bücherzettels ist lediglich zur Erleichterung des buchhändlerischen Verkehrs, d. h. des Verkehrs der Buchhändler unter sich und der Bücherbesteller aus dem Publikum mit dem Buchhandel, und zur Verbilligung der besonders im Buchhandel so zahlreich notwendigen Einzelbestellungen eingeführt worden, sie bedeutet also eine Vergünstigung für den Buchhandel, woraus diesem die Pflicht erwächst, die für diese Vergünstigung gezogenen Grenzen genau einzuhalten. Auch hat die Reichspostverwaltung wiederholt betont, daß die erlassenen Bestimmungen, gerade weil es sich bei ihnen um Ausnahmen von den sonstigen Vorschriften über Drucksachen handelt, eng nach dem Wortlaut auszulegen sind.

Bücherbestellscheine auf Bücher aus einer Bibliothek, sowie auch die von Bibliotheken daraufhin an die Besteller versandten Benachrichtigungskarten können nicht als Bücherzettel, die lediglich im buchhändlerischen Verkehr anwendbar sind, gelten.*)

3. Formularzwang.

In den eben erwähnten »Ausführungsbestimmungen« der Postordnung heißt es: »Bücherzettel können sowohl in Form offener Karten als auch unter Umschlag oder Streifband eingeliefert werden.«

Da die Bücherzettel zu den »Drucksachen« zählen, muß für Bücherzettel stets ein gedrucktes Formular zur Anwendung kommen, dessen Vordruck nur auszufüllen ist. Karten, die auf der

*) Für den Leihverkehr der staatlichen Bibliotheken bestehen neuerdings wieder besondere, mit dem Bücherzettel nicht zusammenhängende Vergünstigungen. Näheres darüber ist bei den Postämtern (in Leipzig beim Postamt 13 [Auskunft]) zu erfahren.